



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.090/3
vom 6. Oktober 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen
dem Königreich Belgien und der Regierung von Guernsey über
den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu
Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014‘

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Regierung von Guernsey über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 26. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Abkommen mit Guernsey über den Informationsaustausch in Steuersachen (nachstehend: das Abkommen)² zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens lautet wie folgt:

(Übersetzung) „Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Dieses Abkommen gilt auch für alle im Wesentlichen ähnlichen Steuern, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dies vereinbaren. Außerdem können die unter das Abkommen fallenden Steuern im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in Form eines Briefwechsels erweitert werden. (...)“.

Artikel 9 des Abkommens lautet wie folgt:

(Übersetzung) „Sofern es die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, werden die indirekten Kosten, die im Rahmen der Erteilung von Informationen entstehen, von der ersuchten Partei getragen und die direkten Kosten (einschließlich des Beizugs von externen Beratern im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder die sonst zur Erfüllung des Ersuchens notwendig sind) werden von der ersuchenden Partei getragen. Die zuständigen Behörden beraten sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei konsultiert die zuständige Behörde der ersuchenden Partei vorab, insbesondere wenn sie davon ausgeht, dass bei der Auskunftserteilung auf ein bestimmtes Ersuchen mit beträchtlichen Kosten zu rechnen ist“.

Artikel 13 des Abkommens lautet wie folgt:

(Übersetzung) „1. Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens auf, so bemühen

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen ‚between the Kingdom of Belgium and the States of Guernsey for the exchange of information relating to tax matters‘, geschehen zu Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

2. Über die in Absatz 1 bezeichneten Einigungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

4. Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Verfahren zur Streitbeilegung verständigen“.

All diese Bestimmungen des Abkommens sehen die Möglichkeit von zukünftigen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Aus dem Text des Abkommens kann abgeleitet werden, dass das gegenseitige Einvernehmen („mutual agreement“) nicht nur konkrete Anwendungsfälle oder Auslegungsprobleme in einem konkreten Fall, sondern auch Regelungen mit allgemeiner Tragweite betreffen kann. Die Abkommen sind übrigens nicht nur auf das Lösen von Anwendungs- und Auslegungsproblemen beschränkt, sollten aber auch den Text des Abkommens abändern oder ergänzen können³.

Bezüglich solcher Abkommen kann auf die vom Staatsrat im Gutachten 42.631/AV vom 8. Mai 2007 formulierten Bemerkungen hingewiesen werden:

„Voor zover deze akkoorden alleen maar voorzien in de administratieve en technische uitvoering van een verdrag en ermee slechts beoogd wordt de rechten en verplichtingen die in het verdrag zelf reeds zijn opgenomen uitvoerbaar te maken, zijn deze akkoorden geen nieuwe verdragen, doch louter ‘executive agreements’. Ze behoeven dan ook niet door de Koning te worden gesloten. De Wetgevende Kamers hoeven er hun instemming niet aan te verlenen.“⁴

Uit de praktijk blijkt echter ook dat sommige akkoorden wel zelf autonome regelingen inhouden, die nieuwe rechten en verplichtingen met zich brengen voor de overheden of de burgers. In dat geval dienen deze akkoorden als verdragen te worden beschouwd. Op grond van artikel 167, § 2, van de Grondwet zouden ze dan ook in beginsel door de Koning moeten worden gesloten en de Wetgevende Kamers zouden er hun instemming mee dienen te betuigen. Voor zover het gaat om ‘gemengde verdragen’ dienen daarenboven de gemeenschaps- en/of gewestregeringen te worden betrokken bij het sluiten ervan en dienen ook de gemeenschaps- en/of gewestparlementen er hun instemming mee te verlenen“⁵.

Jedes Mal, wenn eine Vereinbarung ausgearbeitet wird, ist infolgedessen zu prüfen, ob es sich nicht um ein Abkommen handelt. Ist das der Fall, dann ist das geeignete Abschlussverfahren anzuwenden und kann die Regelung erst nach der Zustimmung der

³ Siehe z.B. Artikel 9 und Artikel 13 Absätze 2 und 4 des Abkommens.

⁴ Fußnote 7 aus dem Gutachten 42.631/AV: Zie onder meer J. MASQUELIN, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique*, Brussel, 1980, p. 206-208; G. CRAENEN, *De staatsrechtelijke regeling van aanvaarding en invoering van verdragen in België*, Preadvies VVSRBN, Deventer, 2006, p. 7.

⁵ Gutachten Staatsrat 42.631/AV vom 8. Mai 2007 über einen zum Gesetz vom 9. Februar 2009 „houdende instemming met het Raamakkoord tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de grensoverschrijdende samenwerking inzake gezondheidszorg, ondertekend te Moeskroen op 30 september 2005“ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.*, Senat, 2007-08, Nr. 4-912/1, S. 15.

zuständigen parlamentarischen Versammlungen wirksam werden. Gemäß Artikel 190 der Verfassung wird solch ein Abkommen erst verbindlich, nachdem es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist.

Insofern die in dem Abkommen bestimmte Möglichkeit, Vereinbarungen zu schließen, somit auf eine verfassungskonforme Weise ausgelegt wird⁶ und insofern diese Vereinbarungen nur die administrative und technische Durchführung des Abkommens gewährleisten und hiermit nur beabsichtigt wird, die im Abkommen selbst bereits aufgenommenen Rechte und Verpflichtungen anwendbar zu machen, wird kein Einwand im Lichte von Artikel 167 der Verfassung erhoben.

Wenn eine Vereinbarung jedoch zur Folge hat, dass der Anwendungsbereich der Regelung ausgedehnt wird oder sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Bürger auswirkt, wird diese Vereinbarung nicht als ein Abkommen in vereinfachter Form betrachtet werden können.

4. Das Abkommen wurde in englischer Sprache abgefasst. Der dem Entwurf beigefügte deutsche Text ist eine Übersetzung. Zusätzlich zu der deutschen Übersetzung wird folglich dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch die englische Fassung des Abkommens vorgelegt werden müssen.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

⁶ Eine verfassungskonforme Auslegung des Abkommens setzt auch voraus, dass wenn in dem Abkommen die zuständigen Behörden erwähnt werden, es sich nur um die Verordnungsbefugnis des für Finanzen zuständigen Ministers (nicht eines Beamten) handeln kann und außerdem nur noch insofern diese Befugnis sich auf Regeln nebensächlicher Art oder beschränkten Interesses bezieht.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

GREGORY DELANNAY